

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden AGB gelten nur für Lieferungen und Leistungen von VELUX Modular Skylights („VMS“), VELUX Glazing Panels („VGP“) und VELUX Modular Rooflights („VMR“), im Folgenden gemeinsam „VELUX Commercial Produkte“ durch die VELUX Österreich GmbH (VELUX) an Unternehmen („Kunde“).
- 1.2. Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Geschäftsinhalt, auch wenn VELUX diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. VELUX erstellt auf Basis der Anfrage des Kunden und des darauf Bezug nehmenden Angebots der VELUX einen Liefervertrag („Liefervertrag“). VELUX ist zum Abschluss von Lieferverträgen zu den in den unverbindlichen Angeboten genannten Konditionen nur innerhalb von 90 Tagen ab Angebotsdatum verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, alle Angaben in den Lieferverträgen sorgfältig auf ihre Übereinstimmung mit seinen Wünschen zu prüfen. VELUX haftet nicht für Irrtümer in den Lieferverträgen, insbesondere nicht für Irrtümer in der Produktbezeichnung, Typen, Abmessungen und Farben.
- 2.2. Der Liefervertrag wird verbindlich, sobald der von VELUX übersandte Liefervertrag vom Kunden unverändert innerhalb der vereinbarten Frist unterzeichnet bei VELUX per Post oder per E-Mail mit einer Scankopie des unterfertigen Liefervertrages eingeht.
- 2.3. VELUX haftet nicht für die Annahmen des Kunden hinsichtlich der Einsetzbarkeit von VELUX Produkten oder ihren besonderen Eigenschaften, Qualitäten oder Funktionen, es sei denn, sie sind ausdrücklich in diesen AGB angeführt oder VELUX hat sie schriftlich zugesagt.
- 2.4. Da die VELUX Commercial Produkte für jede Bestellung eigenes angefertigt werden, ist die Rückgabe der Produkte nach Unterzeichnung des Liefervertrags durch den Kunden ausgeschlossen.

## 3. Zeichnungen, Berechnungen und Hinweise

- 3.1 Berechnung, Schätzungen, Zeichnungen, Auskünfte und andere Hinweise in Drucksachen, Broschüren oder der Internetseite von VELUX sind nur Beispiele und ersetzen nicht die Beratung durch Fachleute für Statik und Konstruktion. VELUX haftet nicht für solche Berechnungen, Schätzungen, Zeichnungen, Auskünfte und andere Hinweise.

- 3.2 VELUX ist ein Anbieter von Baukomponenten und haftet nur für die eigene Beschreibung der VELUX Commercial Produkteigenschaften. VELUX haftet nicht für die Konzeption, Spezifikation oder Ausführung einer Montage von VELUX Commercial Produkten, wie sie von Dritten vorgenommen wird oder Bestandteil einer Ausschreibungsdokumentation ist. Bitte setzen Sie sich für Informationen zu den Eigenschaften der VELUX Commercial Produkte mit VELUX in Verbindung. Der Käufer haftet für die Montage der VELUX Commercial Produkte und die Einhaltung aller geltenden Gebäude-, Brandschutz- und sonstigen Vorschriften. Die Module, Paneele, die Unterkonstruktion und die Montage müssen so konzipiert, spezifiziert und dimensioniert sein, dass die Anforderungen des spezifischen Bauprojekts sowie alle geltenden architektonischen und technischen Vorgaben und Verfahren sowie die Anforderungen und Verfahren von Drittanbietern im Rahmen des Bauprojekts eingehalten werden.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. VELUX behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 4.2. Der Kunde darf die im Eigentum der VELUX stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen an VELUX ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehen. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

## 5. Lieferung, Gegenansprüche

- 5.1. Die Lieferung erfolgt mit dem LKW, INCOTERM 2010 FCA („frei Frachtführer“), an die vereinbarte Lieferadresse. Abgeladen wird durch den Empfänger, Abladehilfen sind nicht inbegriffen.
- 5.2. Lieferungen erfolgen nur an Baustellen, die unmittelbar von einer Straße aus erreicht werden können, die nach der Auffassung des Fahrers des Transportfahrzeugs eine hinreichende Tragfähigkeit aufweist. Der Kunde ist für die Abladung verantwortlich.
- 5.3. Jede im Liefervertrag genannte Zeit oder jedes Datum ist lediglich eine Schätzung und VELUX

haftet nicht für Schäden oder Nachteile des Kunden, die sich direkt oder indirekt aus einer Lieferverzögerung ergeben; Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht, die Annahme der Lieferung abzulehnen oder den Liefervertrag zu beenden.

- 5.4. Jede vorgesehene Lieferzeit beginnt mit der Bestätigung des Liefervertrages durch VELUX zu laufen, vorausgesetzt alle für die Lieferung erforderlichen Informationen sind im Liefervertrag korrekt angegeben und die technische Klarheit des Auftrags ist gegeben. Im Fall unvollständiger oder fehlerhafter Lieferangaben beginnt die Lieferzeit mit dem Eingang der korrekten und vollständigen Angaben bei VELUX zu laufen.
- 5.5. VELUX wird sich bezüglich der Abstimmung eines genauen Lieferzeitpunkts ca. eine Woche vor dem geplanten Liefertermin mit dem Kunden in Verbindung setzen, um den endgültigen Liefertermin festzulegen. VELUX ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.6. Der Empfang der Ware ist den Anliefer-Spediteuren von einer vom Kunden dazu autorisierten Person am Ort der Ablieferung zu quittieren, wobei dabei gemachte Vorbehalte, gleich welcher Art, nicht anerkannt werden.
- 5.7. Nimmt der Kunde die Lieferung zu der angegebenen Lieferzeit nicht an, gehen alle Kosten für zusätzliche Transporte und die Einlagerung zu seinen Lasten und werden ihm berechnet. Transport und Einlagerung erfolgen zu möglichst günstigen Konditionen und auf Risiko des Kunden. VELUX behält sich das Recht vor, dem Kunden alle zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen, die nicht im Liefervertrag vereinbart wurden, und auf die Annahmeverweigerung des Kunden zurückzuführen sind, in Rechnung zu stellen.
- 5.8. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/oder von VELUX anerkannt sind.

## 6. Allgemeine Haftung

- 6.1. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen VELUX und deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
- 6.2. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.3. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des vorherigen Absatzes.

- 6.4. Sollte VELUX nach dieser Bestimmung eine Haftung treffen, steht VELUX das Recht zu, den Schaden selbst zu beheben.
- 6.5. Sollte VELUX an einer Schadensbehebung mitwirken, obwohl sie für den Schaden nicht haftet, wird VELUX dem Kunden ihre Kosten nach Aufwand verrechnen.

## 7. Gewährleistung / Mängelhaftung

- 7.1. VELUX leistet gegenüber Kunden für Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler Gewähr.
- 7.2. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt die Einhaltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 UGB voraus. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung der Ware, verborgene Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 7.3. Im Falle einer form- und fristgerechten Mängelrüge hat der Kunde nach Wahl von VELUX einen Anspruch auf Verbesserung oder Austausch. Preisminderung und Wandlung stehen dem Kunden nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu.
- 7.4. VELUX übernimmt keine Haftung für Schäden, die verursacht wurden durch (1) den Kunden, (2) fehlerhafte Montage, (3) fehlende oder unzureichende Wartung, (4) den Transport, (5) falsche Lagerung oder falsche Behandlung bei Lieferung, (6) die Bearbeitung der Lieferung durch den Kunden, und (7) Wetterbedingungen oder durch den Einfluss von Sonne oder Feuchtigkeit.
- 7.5. VELUX übernimmt keine Haftung für (1) kosmetische Veränderungen einschließlich Vergilbungen, Verfärbungen und Verblassungen, (2) unvermeidliches und/oder voraussichtliches Nachlassen der Leistungsfähigkeit des VELUX Produkts, und (3) natürliche Variationen in den verwendeten Materialien, einschließlich von Verknotungen im Holz.
- 7.6. VELUX übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus (1) einem Mangel an einer ausreichenden aerodynamischen Fläche für Rauchventilatoren durch den Bauherrn, (2) der Verwendung oder dem Zustand von fixierten, opaken,

isolierenden Blindpanelen, (3) der Installation in einem Swimming Pool oder anderen Innenraumumgebungen mit hohem Gehalt an Salz, Chlorid etc, oder (4) der Installation des Produkts 2,5 m unterhalb des Erdgeschoßniveaus (innen) oder unterhalb des Bodenniveaus (außen) resultieren.

- 7.7 VELUX leistet dafür Gewähr, dass die VELUX Commercial Produkte die vereinbarten Spezifikationen aufweisen. VELUX leistet nicht Gewähr und gibt keine Garantie dafür, dass die Produkte für die Zwecke des Kunden geeignet sind.
- 7.8 Die maximale Haftung ist mit der unentgeltlichen Lieferung eines gleichartigen VELUX Commercial Produkts limitiert. VELUX ist berechtigt, Mängel zu beheben, wenn nach Ansicht von VELUX eine Mängelbehebung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. VELUX trägt nicht die Kosten für die Demontage des alten VELUX Produkts oder ähnliche Kosten. VELUX haftet weder für Schäden noch trifft sie eine sonstige Ersatzpflicht.
- 7.9 VELUX gewährt dem Kunden eine Garantie gemäß den VELUX Garantiebestimmungen (Garantie V-A Januar 2019 in der jeweils geltenden Fassung, ([www.veluxcommercial.at](http://www.veluxcommercial.at))).

## **8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 8.1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist Wolkersdorf.
- 8.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Lieferung oder deren Bezahlung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Handelssachen in Korneuburg zuständig.
- 8.3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und VELUX ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 8.4. Soweit diese AGB nicht anderes vorsehen, gelten (subsidiär) die Liefer- und Verkaufsbedingungen der VELUX Österreich GmbH ([www.velux.at](http://www.velux.at)).
- 8.5 VELUX ist beim Landesgericht Korneuburg unter FN 58117t registriert. Geschäftssitz: A – 2120 Wolkersdorf.